



VEREINIGUNG DER HOCHSCHULLEHRER FÜR ZAHN-, MUND- UND KIEFERHEILKUNDE

Prof. Dr. A. Jäger, Poliklinik für Kieferorthopädie, Welschnonnenstr. 17, 53111 Bonn

Bundesministerium für Gesundheit
Referat 314 – Ausbildung und Berufszugang
zu den Heilberufen I, Grundsatzfragen
z. Hdn. Herrn Ralf Suhr
Rochusstraße 1, 53123 Bonn

Prof. Dr. A. Jäger
Past-Präsident

Universitätsklinikum Bonn
Poliklinik für Kieferorthopädie
Welschnonnenstr. 17
53111 Bonn
Phone: +49-(0)228-287-22449
E-mail: a.jaeger@uni-bonn.de
Homepage: www.vhzmk.de

Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10. April 2019 - 6 C 19.18 und des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28. Oktober 2020 - 6 C 8.19 in den Prüfungsverfahren der Heilberufe.

Ihr Zeichen: 314-4330-1/21

Bonn, 23.11.2022

Sehr geehrter Herr Suhr,

in Beantwortung Ihres Schreibens vom 26.10.2022 haben wir seitens des Vorstandes der VHZMK in einer diesem Schreiben angehängten Stellungnahme den oben genannten Referentenentwurf kommentiert. Darüber hinaus haben wir uns die Freiheit genommen, insbesondere auch aufgrund der ersten Erfahrungen mit der Durchführung der Zweiten Abschnittsprüfung (Z2) am Standort Hamburg, weitere Vorschläge für Anpassungen an der ZApprO zu machen.

Im Namen des Vorstandes der VHZMK
und mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. A. Jäger
Past-Präsident

Stellungnahme Prüfungsrechtsmodernisierungsverordnung – Artikel 4 Zahnmedizin

Die Änderungen zur ZApprO durch den Referentenentwurf PrüfRechtModernV aufgrund des Verwaltungsgerichtsurteils aus dem Jahr 2019 sind zu begrüßen. Darüber hinaus sind allerdings - insbesondere aufgrund der Erfahrungen der ersten Durchführung der Zweiten Abschnittsprüfung (Z2)- Anpassungen an der ZApprO vorzunehmen.

Insbesondere hat der zur kurz definierte Prüfungszeitraum die Durchführung von mündlichen Prüfungsteilen der Z2 bis weit in die Nachtzeiten hinein erzwungen. Dies ist weder den Prüfenden noch den zu Prüfenden zumutbar und hatte, wie aus Hamburg berichtet, somatische und psychische Implikationen bei Kandidat:innen zur Folge. Der Prüfungszeitraum ist daher von zwei auf drei Wochen zu erweitern. Auch ist die eigentlich vergleichbare Gewichtung der „großen“ Fächer Zahnerhaltung und Zahnärztliche Prothetik durch die separate Auftrennung der Teilbereiche der Zahnerhaltung (Endodontologie, Kinderzahnheilkunde, Parodontologie sowie Zahnhartsubstanzlehre, Prävention und Restauration) als Fach mit je einer mündlichen Prüfungszeit von 30-45 Minuten -mithin also mindestens zwei Stunden pro Kandidat:in- nicht mehr gegeben. Neben einer unausgewogenen Repräsentanz der Fächer in den Prüfungen bringt dies auch praktische Umsetzungsprobleme mit sich, da viele Standorte Probleme haben werden, die kleineren Teilfächer in dem erforderlichen Umfang mit kompetenten Prüfer:innen aus dem Fach sowie approbierten Beisitzern zu besetzen.

Für die Erste Abschnittsprüfung liegen uns Rückmeldungen vor, dass die Prüfungsabfolge an aufeinanderfolgenden Werktagen für die Universitäten nicht organisierbar ist. Auch hier ist der Prüfungszeitraum auf drei Wochen anzupassen. Zudem sollten hier die Prüfungsdauern für die Grundlagenfächer adäquat reduziert werden, um eine tatsächliche Umsetzbarkeit zu gewährleisten. Entsprechende Vorschläge zur Anpassung der ZApprO haben wir in untenstehender Tabelle aufgelistet:

Ordnung	Lesefassung	Kommentar
ZApprO: § 30 Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „statt“ eingefügt: „in einem Zeitraum von drei Wochen“	(1) Der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung findet in der vorlesungsfreien Zeit in einem Zeitraum von drei Wochen statt.	I.V.m. § 32 Absatz 4: Die Regelung, 7 Prüfungsgespräche an aufeinanderfolgenden Werktagen durchzuführen ist für die Fakultäten organisatorisch nicht zu bewältigen.
ZApprO: § 32 Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.	(4) In jedem Fach findet ein gesondertes Prüfungsgespräch statt. An einem Tag sollen nicht mehr als zwei Prüfungsgespräche stattfinden. Die Prüfungsgespräche finden in der Regel an aufeinanderfolgenden Werktagen statt.	I.V.m. § 30 Absatz 1 Satz 1: Die Regelung, 7 Prüfungsgespräche an aufeinanderfolgenden Werktagen durchzuführen ist für die Fakultäten organisatorisch nicht zu bewältigen.

<p>ZApprO: § 32 Absatz 6 wird wie folgt geändert: die Zahl „30“ wird durch „20“ und die Zahl „45“ durch „30“ ersetzt.</p>	<p>(5) Jedes Prüfungsgespräch soll mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Studierendem oder je Studierender dauern.</p>	<p>Die Prüfungsdauer in den naturwissenschaftlichen und grundlagenmedizinischen Fächern ist mit 30-45 Minuten zu lang gewählt.</p>
<p>§ 34 Absatz 2 Satz 2 wird vor „verfügen“ eingefügt: „oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium des Prüfungsfaches oder ein dem Prüfungsfach verwandtes abgeschlossenes Hochschulstudium“</p>	<p>Die beisitzende Person muss über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Zahnmedizin oder über ein abgeschlossenes, der Zahnmedizin verwandtes Hochschulstudium oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium des Prüfungsfaches oder ein dem Prüfungsfach verwandtes abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen.</p>	<p>Der Personalaufwand für den Prüfungsbeisitz ist von den Zahnmedizinern an kleineren Standorten alleine nicht zu bewältigen.</p>
<p>ZApprO: § 44 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert: Das Wort „zwei“ wird durch das Wort „drei“ ersetzt.</p>	<p>(1) Der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung findet in der vorlesungsfreien Zeit in einem Zeitraum von maximal zwei drei Wochen statt.</p>	<p>I.V.m. §§ 30, 32: Der Prüfungszeitraum ist zu kurz gewählt. Aus Erfahrung mit der Durchführung der ersten Z2: Mündliche Prüfungen müssen bis in die Nachstunden stattfinden. Prüfungskandidat:innen haben über somatische und psychische Reaktionen geklagt.</p>
<p>ZApprO: § 46 Absatz 2 Ordnungspunkt 4 wird wie folgt gefasst: „4. die Fächergruppe Zahnerhaltung, die folgende Teilfächer beinhaltet:“</p>	<p>4. die Fächergruppe Zahnerhaltung, die folgende Fächer Teilfächer beinhaltet:</p>	<p>Die „großen“ Fächer Zahnerhaltung und zahnärztliche Prothetik sind bei den mündlichen Prüfungszeiten gleich zu behandeln. Die bisherige Formulierung mit der Fächergruppe Zahnerhaltung und den Fächern ist bezüglich der Prüfungszeit (30-45 min. vs. 4x 30-45 min.) unklar. Die neue Formulierung mit der Fächergruppe und untergeordneten Teilfächern stellt klar, dass analog zur Prothetik für die Fächergruppe Zahnerhaltung eine Prüfung abzuhalten ist. Einer Interpretation durch einzelnen LPÄs bezüglich des unterschiedlichen Prüfungsaufwandes zwischen Prothetik und Zahnerhaltung soll damit vorgebeugt werden.</p>

<p>ZApprO:</p> <p>§ 47 Absatz 5 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) im Ordnungspunkt 1 wird das Wort „Fach“ durch „Teilfach“ ersetzt.</p> <p>b) im Ordnungspunkt 2 wird das Wort „Fach“ durch „Teilfach“ ersetzt.</p> <p>c) im Ordnungspunkt 3 wird das Wort „Fach“ durch „Teilfach“ ersetzt.</p> <p>d) im Ordnungspunkt 4 wird das Wort „Fach“ durch „Teilfach“ ersetzt.</p>	<p>(5) In der Fächergruppe Zahnerhaltung hat der oder die Studierende</p> <p>1. im Fach Teilfach Endodontologie praktische Fertigkeiten in der endodontischen Behandlung nachzuweisen, die in der Regel eine Wurzelkanalbehandlung umfasst,</p> <p>2. im Fach Teilfach Kinderzahnheilkunde praktische Fertigkeiten in der Prävention und Restauration in der ersten Dentition oder in der jugendlich bleibenden Dentition nachzuweisen, in der Regel durch</p> <p>a) Legen einer Füllung,</p> <p>b) Anfertigen einer Krone in der ersten Dentition und</p> <p>c) Durchführung einer Fissurenversiegelung,</p> <p>3. im Fach Teilfach Parodontologie praktische Fertigkeiten in der Regel an mindestens einem einwurzeligen Zahn und an einem mehrwurzeligen Zahn nachzuweisen, durch</p> <p>a) Erstellen eines parodontalen Befundes und</p> <p>b) Durchführung einer subgingivalen Wurzelreinigung sowie</p> <p>4. im Fach Teilfach Zahnhartsubstanzelehre, Prävention und Restauration praktische Fertigkeiten nachzuweisen</p> <p>a) in der Durchführung einer präventiven Maßnahme und</p> <p>b) in der Durchführung von drei verschiedenen restaurativen Maßnahmen unterschiedlicher Invasivität, verteilt auf den Front- und Seitenzahnbereich.</p>	<p>I.V.m. § 46</p>
--	--	--------------------

<p>ZAprO: § 48 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Das jeweilige Prüfungsgespräch findet an dem Tag oder an einem der Tage während der praktischen Prüfungszeit des jeweiligen Faches statt. Im Fach Oralchirurgie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie sowie im Fach Kieferorthopädie finden die mündlichen Prüfungen an dem Tag der praktischen Prüfung oder dem Folgetag außerhalb der praktischen Prüfungszeit statt.“</p>	<p>(2) Das jeweilige Prüfungsgespräch findet an dem Tag oder an einem der Tage statt, an dem das praktische Prüfungselement in dem jeweiligen Fach durchgeführt wird. (2) Das jeweilige Prüfungsgespräch findet an dem Tag oder an einem der Tage während der praktischen Prüfungszeit des jeweiligen Faches statt. Im Fach Oralchirurgie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie sowie im Fach Kieferorthopädie finden die mündlichen Prüfungen an dem Tag der praktischen Prüfung oder dem Folgetag außerhalb der praktischen Prüfungszeit statt.</p>	<p>I.V.m. § 44: Mündliche Prüfungen müssen nach aktueller Fassung teils in den Nachtstunden stattfinden. Dem Fach Oralchirurgie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie sowie dem Fach Kieferorthopädie ist aufgrund der praktischen Prüfungszeit von nur einem halben Tag bzw. von nur 1 Tag die Möglichkeit zur Durchführung der mündlichen Prüfung auch am Folgetag zu gewähren.</p>
<p>ZAprO: § 49 Absatz 3 Satz 7 sind die Worte a) „die Fächer der Fächergruppe“ durch „die Teilfächer der Fächergruppe“ b) „jedes Fach“ durch „jedes Teilfach“ zu ersetzen.</p>	<p>Für die Teilfächer der Fächergruppe Zahnerhaltung kann dieselbe prüfende Person bestellt werden, wenn nicht für jedes Fach jedes Teilfach eine Person zur Verfügung steht, die die Anforderungen der Sätze 4 bis 6 erfüllt.</p>	<p>I.V.m. § 46</p>
<p>ZAprO: § 55 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „(2) In der Fächergruppe Zahnerhaltung werden die Zahlenwerte der Noten für die einzelnen Teilfächer addiert und die Summe wird durch vier geteilt.“</p>	<p>(2) In der Fächergruppe Zahnerhaltung werden die Zahlenwerte der Noten für die einzelnen Teilfächer addiert und die Summe wird durch vier geteilt.</p>	<p>I.V.m. § 46</p>

<p>ZApprO:</p> <p>§ 63 Absatz 1 Ordnungspunkt 7 wird wie folgt gefasst: „7. die Fächergruppe Zahnerhaltung, das folgende Teilfächer beinhaltet:“</p>	<p>7. die Fächergruppe Zahnerhaltung, die folgende Fächer Teilfächer beinhaltet:</p>	<p>I.V.m. § 46: Die „großen“ Fächer Zahnerhaltung und Zahnärztliche Prothetik sind bei den mündlichen Prüfungszeiten gleich zu behandeln. Die bisherige Formulierung mit der Fächergruppe und den Fächern ist bezüglich der Prüfungszeit (30-45 min. vs. 4x 30-45 min.) unklar. Unterschiedliche Auslegungen der Landesprüfungsämter würden hier zu Ungleichbehandlungen führen.</p>
<p>ZApprO:</p> <p>§ 64 Absatz 7 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) im Ordnungspunkt 1 wird das Wort „Fach“ durch „Teilfach“ ersetzt.</p> <p>b) im Ordnungspunkt 2 wird das Wort „Fach“ durch „Teilfach“ ersetzt.</p> <p>c) im Ordnungspunkt 3 wird das Wort „Fach“ durch „Teilfach“ ersetzt.</p> <p>d) im Ordnungspunkt 4 wird das Wort „Fach“ durch „Teilfach“ ersetzt.</p> <p>e) in Satz 2 wird das Wort „Fach“ durch „Teilfach“ ersetzt.</p> <p>f) in Satz 2 wird vor dem Wort „Kieferorthopädie“ die Wörter „im Fach“ eingefügt.</p>	<p>(7) In der Fächergruppe Zahnerhaltung hat der oder die Studierende</p> <p>1. im Fach Teilfach Endodontologie eine endodontische Behandlung, in der Regel eine Wurzelkanalbehandlung, selbständig an dem Patienten oder an der Patientin durchzuführen,</p> <p>2. im Fach Teilfach Kinderzahnheilkunde mindestens eine präventive Leistung und eine therapeutische Maßnahme in der ersten Dentition oder in der jugendlichen bleibenden Dentition selbständig an dem Patienten oder an der Patientin durchzuführen,</p> <p>3. im Fach Teilfach Parodontologie</p> <p>a) einen Patienten oder eine Patientin über die Vermeidung von Risikofaktoren zu informieren und entsprechende Instruktionen zu geben und</p> <p>b) an mindestens einem parodontal erkrankten Patienten oder einer parodontal erkrankten Patientin selbständig eine komplette Zahnreinigung sowie eine subgingivale Wurzelreinigung an mindestens fünf Zähnen durchzuführen und</p> <p>4. im Fach Teilfach Zahnhartsubstanzlehre, Prävention und Restauration eine präventive Maßnahme und mindestens vier verschiedene restaurative Maßnahmen unterschiedlicher Invasivität, die sich auf den Front- und Seitenzahnbereich verteilen, selbständig an dem Patienten oder an der Patientin durchzuführen.</p> <p>Sofern im Fach Teilfach Kinderzahnheilkunde und im Fach Kieferorthopädie für die Durchführung einer therapeutischen Maßnahme nicht genügend Patienten oder Patientinnen zur Verfügung stehen, kann die Durchführung einer therapeutischen Maßnahme durch eine</p>	<p>I.V.m. § 63</p>

	vergleichbare Leistung am Patientensimulator (Phantom) ersetzt werden.	
§ 65 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „(2) Das jeweilige Prüfungsgespräch findet an einem der Tage während des praktischen Prüfungselements des jeweiligen Faches statt.“	<p>(2) Das jeweilige Prüfungsgespräch findet an einem der Tage statt, an dem das praktische Prüfungselement in dem jeweiligen Fach durchgeführt wird.</p> <p>(2) Das jeweilige Prüfungsgespräch findet an einem der Tage während des praktischen Prüfungselements des jeweiligen Faches statt.</p>	

<p>§ 66 Absatz 3 Satz 8 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Worte „Fächer der Fächergruppe“ wird durch „Teilfächer der Fächergruppe“ ersetzt.</p> <p>b) die Worte „jedes Fach“ werden durch „jedes Teilfach“ ersetzt.</p>	<p>Für die Teilfächer der Fächergruppe Zahnerhaltung kann dieselbe prüfende Person bestellt werden, wenn nicht für jedes Fach eine Person zur Verfügung steht, die die Anforderungen der Sätze 4 bis 6 erfüllt.</p>	<p>I.V.m. § 63</p>
<p>RefE_PrüfRechtModernV:</p> <p>§ 96 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „mindestens zwei und höchstens vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.</p> <p>b) Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.</p>	<p>(3) Die Prüfungskommission besteht aus der vorsitzenden Person sowie mindestens zwei und höchstens vier zwei weiteren Mitgliedern.</p>	<p>Die Änderung ist zu begrüßen.</p>
<p>ZApprO:</p> <p>§ 107 Absatz 1 Ordnungspunkt 5 wird wie folgt gefasst: „5. die Fächergruppe Zahnerhaltung, die folgende Teilfächer beinhaltet:“</p>	<p>5. die Fächergruppe Zahnerhaltung, die folgende Fächer Teilfächer beinhaltet:</p>	<p>I.V.m. § 63</p>
<p>RefE_PrüfRechtModernV:</p> <p>§ 111 Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.</p>	<p>(6) Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der der Prüfungskommission vorsitzenden Person den Ausschlag.</p>	<p>Die Änderung ist zu begrüßen.</p>

Zuletzt erscheint uns der Hinweis auf die dringende Notwendigkeit einer Etablierung von digitalen Prüfungsakten wichtig, insbesondere auch zur Umsetzung der geforderten Kooperation mit der zuständigen Stelle, so wie dieses auch z. B. in § 31 der Ordnung „elektronische Ladung“ vorgesehen ist. Diese Forderung würde sicher an allen Standorten die zeitgemäße Digitalisierung der Kommunikation und der Dokumentation sowie auch der Benotung unterstützen/ befördern.